

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 2. Mai 1910.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterricht: die allgemeine Übertragung von Sachverhändigen für gerichtliche Angelegenheiten betreffend; Bestimmung von Ersatz und Urlaub der Richter und Staatsanwälte.

Verordnung.

(Vom 12. April 1910.)

Die allgemeine Übertragung von Sachverhändigen für gerichtliche Angelegenheiten betreffend.

§ 1.

Dem ordentlichen Richter wird die Befugnis übertragen, nach Bedürfnis geeignete Sachverhändige zur Beidung im allgemeinen (§ 410 Absatz 2 StPO., § 70 Absatz 2 StPO., § 15 StGB.) auszuwählen.

Die Auswahl wird durch den Gerichtsvorstand von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, im Auftrage der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörde, oder auch auf Antrag des Sachverhändigen angelehrt.

Für die Zwecke der Rechtspflege Sachverhändige öffentlich zu bestellen (§ 404 Absatz 2, § 407 Absatz 1 StPO., § 73 Absatz 2, § 75 Absatz 1 StPO., § 15 StGB.) und dann im allgemeinen beidigen zu lassen, bleibt dem Justizministerium vorbehalten.

§ 2.

Vor der Antrahl hat der Gerichtsvorstand die erforderlichen Erkundigungen über die Eudfunde und Zuverlässigkeit des zu Beidigenden einzuziehen und sich der Vereimältigkeit des Sachverhändigen zu versichern. Bezieht für die Anglegenheiten, auf die sich die Gutachten erstrecken sollen, eine hantlich gewandte Berufs- oder Interessenvertretung — wie Handelskammer, Handwerkskammer, Bauwirtschaftskammer — so sind diese zu hören. Inwie weit ihre Vereimältigungen der Interessenten zu hören oder um Vereimältigung auszugehen sind, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstands überlassen.

§ 3.

Staatsbeamte dürfen als Sachverhändige nur nach eingehender Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde im allgemeinen beidigt werden. Die Zustimmung gilt als die zur